

richtige Mitte halten müsse; denn wenn wir weiter gehen, so könnten wir auch noch weiter gehen und zuletzt kein Ende finden. Man kann durch große Strapazen dahin kommen, daß Geisteschwäche eintritt, und so wären eine Menge Fälle anzuführen, so, daß wir nie auf einen gewissen Punct kommen werden. Ich glaube daher, daß das, was die Paragraphe anzeigt und die Deputation vorgeschlagen hat, hinreichend sei. Ich werde mich demnach für die Paragraphe mit Annahme des Deputations-Gutachtens erklären.

Präsident: Ich werde nun auf die Frage übergehen können; ich erlaube mir nur die kurze Bemerkung, daß ich vollkommen die gute Absicht der Sprecher theile, daß ich aber fürchte, wir möchten, wenn man zu sehr spezialisirt, das Vortheilhafte aufgeben, was durch das Generalisiren in der §. 1. bewirkt worden ist, und daß wir gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen könnten. Ich frage daher: Ob der Antrag, daß die Invalidität auch auf das Gehör auszudehnen sei, Annahme bei der Kammer finde? Wird mit 18 gegen 10 Stimmen bejaht.

ad c. tritt man dem in der II. Kammer beschlossenen (siehe Nr. 251. d. Bl. S. 4174. Spalte. 1.) Zusätze einhellig bei und nimmt §. 3. mit den beliebten Abänderungen an.

Bei §. 4. hat die II. Kammer (s. Nr. 251. d. Bl. S. 4174. Sp. 1.) zwei Abänderungen beliebt, welche die Deput. zum Beitritt empfiehlt. Anderer Ansicht ist Se. Königl. Hoheit Prinz Johann, welcher annimmt, daß beide Zusätze die Regierung, die am besten ermessen werde, wie weit in jedem Falle zu gehen sei, zu sehr beschränken würden. Der Rath der Deputation erlangt indessen mit 28 Stimmen gegen 1 Annahme, und wird mit den hierdurch genehmigten Abänderungen der II. Kammer die §. 4. einstimmig angenommen, wie denn auch die §§. 5., 6. und 7. (s. Nr. 251. d. Bl. S. 4174. Spalte. 2. flg.) ohne Abänderung die Genehmigung aller Anwesenden erlangen.

Von vorzüglicher Wichtigkeit ist §. 8. (s. dies. in Nr. 251. d. Bl. S. 4175. Sp. 1.)

Im gegenwärtigen Berichte ist darüber Folgendes enthalten:

Nach dem Gutachten der jenseitigen Dep. hat die II. Kammer folgende Abänderungen beschlossen: a) Der Ruhegehalt solle nur nach dem Durchschnittsbetrag des Dienst Einkommens berechnet werden, welches der Offizier oder Militärarzt in den der Pensionirung zunächst vorhergegangenen zwei Jahren genossen hat; b) bei den Offizieren vom Rittmeister oder Hauptmann I. Klasse an, möge ein Theil des ihnen nach dem Patent zukommenden Gehalts und Quartiergeldes auf den mit der Stelle verbundenen Dienstauswand gerechnet und die Pension nach dem hiernach verbleibenden reinen Dienst Einkommen ausgeworfen werden, so daß bei einem Rittmeister oder Hauptmann I. Klasse bei der Gardedivision und Fußartillerie 148 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 1148 Thlr., bei dem Ingenieurcorps, der reitenden Artillerie und der Reiterei 248 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 1248 Thlr., bei der Linie und leichten Infanterie 48 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 1048 Thlr.; bei einem Major bei der Gardedivision und Fußartillerie 160 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 1660 Thlr., bei dem Ingenieurcorps, der reitenden Artillerie und der Reiterei 360 Thlr. von einem Dienst Einkom-

men von 1560 Thlr., bei der Linieninfanterie 60 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 1260 Thlr., bei der leichten Infanterie 100 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 1380 Thlr.; bei einem Obristleutnant oder ältesten Major, deren Jeder 300 Thlr. Zulage bezieht, bei der Gardedivision und Fußartillerie 160 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 1660 Thlr., bei der reitenden Artillerie und bei der Reiterei 360 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 1860 Thlr., bei der Linieninfanterie 60 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 1560 Thlr., bei der leichten Infanterie 180 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 1680 Thlr.; bei einem Obristen 596 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 2596 Thlr.; bei einem Generalmajor 1000 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 3500 Thlr. und bei einem Generalleutnant 1000 Thlr. von einem Dienst Einkommen von 4000 Thlr. als Dienstauswand angesehen und bei Berechnung der Pension nicht mit in Aufrechnung gebracht werden sollen; c) daß die Erwähnung des Landverfügungs-Reglements hinwegfalle. Die dafür aufgestellten Gründe sind zu ersehen in Nr. 251. dieses Blattes S. 4175. Sp. 1. flg.

Die Deputation hält ad a. den von der jenseitigen Deputation erwähnten Fall wohl berücksichtigungswerth, daß ein Offizier seinen Austritt aus dem Dienst so lange aufschieben könne, bis er in einen höhern Gehalt eingetreten, und dann sofort, um nach diesem pensionirt zu werden, seinen Abschied nachsuche, wiewohl sie glaubt, daß der Eintritt in eine höhere Charge ausreichende Motive darbieten dürfte, um nicht sofort von der gesetzmäßigen Berechtigung Gebrauch zu machen, wozu noch kommt, daß auch dann, wenn die Bestimmung in Ansehung der zwei Jahre festgestellt wird, dieser Zeitraum in dem obigen Falle, wenn es irgend möglich, auch abgewartet werden würde, und daß übrigens, wenn die Dienstunfähigkeit sich darstellt, das Abwarten des Avancements wohl nicht zugelassen werden möchte. Dennoch empfiehlt die Deputation die Annahme des Beschlusses der II. Kammer, jedoch mit der von der jenseitigen Deputation beantragten, jedoch bei der Fassung und dem Kammerbeschlusse unberücksichtigt gebliebenen Modifikation, daß von jener Bestimmung der Fall ausgenommen werde, wenn der Austritt aus dem Dienste in Folge eines unverschuldeten Unfalls oder durch eine Verwundung im Kriege veranlaßt wurde.

Dagegen vermag sich die Deputation mit der von der zweiten Kammer ad b. gefaßten Ansicht nicht zu vereinigen. Zuvörderst hat die Deputation zu gedenken, daß diese Verminderung der Pensionsätze gegen den von den Ständen selbst aufgestellten und daher seitdem angewendeten Grundsatz der Gleichstellung der Militärpensionen mit den Pensionen der Civilstaatsdiener streiten würde, bei welchen Letztern wegen des in der Besoldung bei mehreren Stellen mit inbegriffenen Repräsentationsaufwandes kein Abzug stattfindet; daß die Pensionen der höhern Offiziere ohnedies schon geringer ausfallen, als die der gleich besoldeten Civilstaatsdiener, und daß bei dem Militärdienst die geringen Gehalte in den untern Graden im Gegensatz zu den unabweislichen Erfordernissen zu einem Mehraufwand Veranlassung geben, welcher erst in den spätern Dienstjahren ausgeglichen werden kann, wie dies aus den von dem Herrn Kriegsminister in der zweiten Kammer (Mittheilungen Nr. 251. S. 4170) erwähnten Fällen hervorgeht, welche nach dessen Versicherungen keineswegs als besondere Ausnahmen anzusehen sind. Hierzu kommt noch, daß die Pensionsätze im Königreich Sachsen im Vergleich mit denen in andern Deutschen Bundesstaaten ohnedem die niedrigsten sind und nach der dem jenseitigen Deputations-Bericht beiliegenden Uebersicht der Badensche Pensionsatz um 29% pro Cent, der Großherzoglich Hessische Pensionsatz um 27% pro Cent, der Württembergische Pensionsatz um 16 pro Cent, der Kurhessische Pensionsatz um 1% pro Cent, vom Capitain zweiter Klasse ab-